

Landtagssitzung 2022

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 21. März 2022, 22:58

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Bitte der Kanzlerin hin eröffne ich die Landtagssitzung für das Jahr 2022. Ich übernehme die noch nicht abgeschlossenen Punkte aus der letzten Sitzung in meinen Vorschlag für eine Tagesordnung:

1. Debatte: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien

Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser

2. Abstimmung: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien

Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser

**3. Debatte: Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Ver
Landgericht**

Josef Wedel

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit, Ergänzungen und sonstige Änderungen der Tagesordnung vorzunehmen. Mir ist bereits bekannt, dass die Staatsregierung einen weiteren Punkt beantragen möchte - bitteschön, Frau Kanzlerin.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 21. März 2022, 23:28

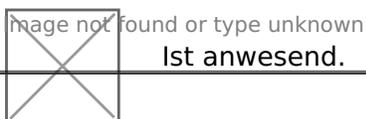
Danke Herr Präsident.

Die Staatsregierung stellt den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen und als ersten Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzung aufzurufen:

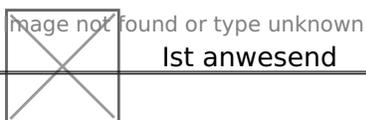
- **Wahl eines Richters am Landgericht**

Die vordringliche Bearbeitung dieses Tagesordnungspunktes wird damit begründet, dass seit dem 06.02.2022 kein Richter am Landgericht mehr im Amt ist und die Funktionsfähigkeit des Landgerichts kurzfristig wieder hergestellt werden soll.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 22. März 2022, 11:35



Beitrag von „Josef Wedel“ vom 22. März 2022, 14:17



Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 22. März 2022, 22:25

Offenbar gibt es keine weiteren Anträge, damit haben wir die folgende Tagesordnung für diese Sitzung:

1. **Wahl eines Richters am Landgericht**
2. **Debatte: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser
3. **Abstimmung: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser
4. **Debatte: Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Ver
Landgericht**
Josef Wedel

Kommen wir direkt zum ersten Punkt, der Wahl eines Richters am Landgericht. Gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes wählt der Landtag die Richter des Landgerichts auf Vorschlag der Staatsregierung. Ich bitte daher die Staatsregierung um ihren Vorschlag.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 24. März 2022, 01:10

Herr Präsident, werte Mitglieder des Hohen Hauses,

am 05.02.2022 endete die Amtszeit des einzigen Richters am Landgericht, von Richter Josef Wedel. Da Herr Richter Wedel zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 2 Satz 3 unseres Staatsgrundgesetzes nicht erfüllte, schied die automatische Verlängerung seiner Amtszeit um weitere sechs Monate, wie in den zurückliegenden Amtsperioden leider aus. Seit dem 6. Februar ist daher das Landgericht des Freistaats mangels amtierender Richter unbesetzt und nicht funktionsfähig. Die Rechtsprechung in unserem Land liegt daher aktuell beim Obersten Gerichtshof der Föderation in Turan. Dies ist nach meiner Überzeugung ein höchst unbefriedigender Zustand, der schnellstmöglich durch die Berufung eines Richters an das Landgericht zu ändern ist.

Herr Wedel hat sich auf Nachfragen der Staatsregierung dankenswerter Weise bereit erklärt, im Falle einer Wiederberufung und Wiederwahl durch den Landtag, das Amt des Richters am Landgericht erneut zu übernehmen. Eine solche Wiederberufung ist nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 4 möglich. Herr Wedel ist nach Ansicht der Staatsregierung für das Funktionieren der Judikative im Freistaat nicht nur bestens geeignet, sondern geradezu unverzichtbar.

Die Staatsregierung schlägt daher auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 des Staatsgrundgesetzes Herrn Josef Wedel als Richter am Landgericht vor und bittet um seine Wahl durch den Landtag.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 27. März 2022, 00:50

Vielen Dank für Ihren Vorschlag, Frau Kanzlerin.

Ich denke Herr Wedel ist uns durch seine bisherige Tätigkeit schon wohlbekannt, aber falls Sie ein Wort an das Haus richten möchten, Herr Wedel, oder falls es aus der Mitte des Hauses Fragen an den Kandidaten gibt, wäre nun die Gelegenheit dazu.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 28. März 2022, 12:24

Danke, Herr Präsident.

Ich möchte gar nicht viel sagen. Ich möchte mich nur bei der Staatsregierung dafür bedanken, dass Sie mich erneut für das Amt des Richters am Landgericht vorgeschlagen hat.

Fragen werde ich selbstverständlich gerne beantworten.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 29. März 2022, 13:26

Ich habe keine Fragen an Herrn Wedel und werde ihm gern meine Stimme geben.

Allerdings möchte ich anregen, ob künftig nicht auf eine turnusmäßige Neuwahl der Richter verzichtet werden sollte.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 29. März 2022, 22:47

In der Regel wird ja schon und wurde in den vergangenen Jahren darauf verzichtet. Die Neuwahl ist nur durch die jüngste Abwesenheit von Herrn Wedel nötig geworden. Ich bin mir nicht sicher, dass das eine Änderung des Gesetzes nötig macht.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 30. März 2022, 13:14

Richtig, nach Artikel 17 (2) dauert das Amt eines Richters am Landgericht 6 Monate, verlängert sich jedoch automatisch um die selbe Amtsdauer wenn keine Richter berufen und der der Richter nicht länger als vierzehn Tage inaktiv ist. Letzteres traf bei meiner Person nicht zu, wodurch ich automatisch aus diesem Amt ausschied.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 30. März 2022, 15:59

Ich meinte generell: Sollte in einem demokratischen Rechtsstaat die Amtszeit eines Richters wirklich begrenzt sein? Ich schätze unser Grundgesetz sehr, aber unterm Strich eröffnet der Artikel 17 für Staatsregierung und Landtagsmehrheit doch die Möglichkeit, unliebsame Richter durch, sagen wir, gefälligere Juristen zu ersetzen.

Beitrag von „Günter Vossen“ vom 3. April 2022, 18:37



Vossen sieht sich in der Kantine des Landtags um.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 3. April 2022, 23:39

Ich verstehe den Gedanken. Würde aber ein Richteramt auf Lebenszeit nicht das umgekehrte Problem aufwerfen, dass Richter keinerlei Kontrolle mehr unterworfen sind, selbst wenn sie offensichtlich ihre Aufgaben nicht mehr pflichtgemäß erfüllen oder Entscheidungen nicht mehr neutral treffen und daher für das Amt nicht weiter geeignet sind? Wir wählen ja auch aus gutem Grund Regierung und Nationalversammlung nicht auf Lebenszeit, sondern für begrenzte Amtszeiten.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 4. April 2022, 11:53

image not found or type unknown

Josef lauscht der Debatte aufmerksam und interessiert. Er ist gespannt wie die verschiedenen Meinungen der Kollege dazu ist.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 6. April 2022, 09:20

Ich verstehe auch Ihre Argumente, Kollege Henriksson. Vielleicht wäre ein Mittelweg sinnvoll? Beispielsweise: Richter sind grundsätzlich auf unbestimmte Zeit gewählt, es gibt aber eine Altersgrenze, und der Landtag kann einen Richter, der seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommt, mit einer bestimmten Mehrheit abwählen. Sozusagen auf dem Wege eines Misstrauensvotums.

Im Übrigen beantrage ich, einen weiteren Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen: Aussprache zu Artikel 28 des Staatsgrundgesetzes. Der Staatsvertrag mit der Föderation zur Klärung der "offenen Vermögensfragen", der dort vorgegeben ist, ist bislang nicht umgesetzt.

[SimOff](#)

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 7. April 2022, 00:58

Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kollegen,

mit einiger Verwunderung verfolge ich die letzten Redebeiträge in dieser Debatte und muss leider feststellen, dass sie nichts, oder nur mittelbar etwas mit dem Tagesordnungspunkt und dem Antrag der Staatsregierung zu tun haben. Ich habe hier auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Regelungen die Wahl eines Richters des Landgerichts beantragt, und nicht mehr. Natürlich kann ich verstehen, dass diese aktuell geltenden Regelungen zum Wahlverfahren und zur Amtsperiodendauer hinterfragt und auf ihre Sinnhaftigkeit und Handhabbarkeit überprüft werden und bei Bedarf auch geändert werden können. Nur haben diese Diskussionen keine Auswirkungen auf die aktuell anstehende und von der Staatsregierung beantragte Wahl. Diese muss schon noch nach den geltenden Regeln erfolgen.

Ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, die Aussprache darauf zu lenken, ob und gegebenenfalls welche Fragen die Mitglieder des Hauses zu dem Vorschlag der Staatsregierung haben. Und wenn diese Fragen beantwortet sind würde ich bitten, die Wahl durchzuführen.

Die Debatte über die möglicherweise bestehende Notwendigkeit einer Reform des Berufungsverfahrens und der Amtsdauer der Richter des Landgerichts sollte danach auf Antrag eines dazu berechtigten in einem gesonderten Tagesordnungspunkt geführt werden.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 7. April 2022, 09:27

Verzeihung, Frau Kanzlerin. Sie haben natürlich Recht! Ich beantrage daher, auch die Aufnahme des Punkts "Aussprache zur Reform der Richterwahl" in die Tagesordnung aufzunehmen. Eine sofortige Neuwahl von Richter Wedel ist sehr in meinem Interesse.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 12. April 2022, 15:32



image not found or type unknown

Wartet auf den Fortgang der Sitzung und macht sich derweil Notizen hinsichtlich der

Rückerstattung

Landtagsgebäude, Freyburg

Gebäude der Präfekturverwaltungen:

- Großturaniien, Turan und Königsberg
- Kleinturaniien, Freyburg
- Nordturaniien, Heimgard
- Westturaniien, Drachenfels

- Ostturaniern, Hermannstadt

Staatliches Turanisches Hofbräu

Hofbräuhaus, Turan

Rechtlicher Status

Turanisches Forschungszentrum?

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 15. April 2022, 12:22

Ich sehe, dass es keine weiteren Fragen mehr an Herrn Wedel gibt. Die aktualisierte Tagesordnung sieht jetzt wie folgt aus:

1. **Wahl eines Richters am Landgericht**
2. **Debatte: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser
3. **Abstimmung: Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien**
Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser
4. **Debatte: Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Ver
Landgericht**
Josef Wedel
5. **Debatte: Aussprache zu Artikel 28 des Staatsgrundgesetzes (Offene Vermögensfragen)**
Julius Mannhardt
6. **Debatte: Reform der Richterwahl**
Julius Mannhardt

Wir kommen damit zur Wahl:

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Die Wahl endet nach 72 Stunden, der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die Wahl kann vorzeitig beendet werden, wenn eine eindeutige Mehrheit erreicht ist.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 15. April 2022, 12:49

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 15. April 2022, 14:25

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 15. April 2022, 23:34

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 16. April 2022, 11:24

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 19. April 2022, 10:57

Wählen Sie Josef Wedel zum Richter am Landgericht?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 19. April 2022, 11:10

Frau Droste, Sie müssten sich zunächst im Wählerverzeichnis des Freistaats eintragen lassen, um aktiv an der Sitzung teilnehmen zu können.

Die Wahl ist beendet. Herr Josef Wedel wurde mit drei Ja-Stimmen und einer Enthaltung zum Richter am Landgericht gewählt.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Wedel. Dann bitte ich Sie jetzt, zu bestätigen, ob Sie die Wahl annehmen, und gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes den in Artikel 10 vorgesehenen Amtseid zu leisten.

Beitrag von „Jolanda Droste“ vom 19. April 2022, 11:41

Da war ich jetzt nur nicht schnell genug, das wird natürlich nachgeholt. Herzlichen Glückwunsch an Herrn Wedel!

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 19. April 2022, 13:03



Josef erhebt sich

Ich nehme die Wahl an Herr Präsident und bedanke mich für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Ich möchte sogleich den Eid leisten:

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates Turanien zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 19. April 2022, 21:44

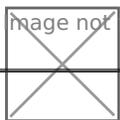


Meinen herzlichen Glückwunsch, Herr Wedel.

Ich möchte mich noch einmal für Ihre Bereitschaft, dass Amt des Richters zu übernehmen bedanken und wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihre Arbeit.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 19. April 2022, 21:58

Vielen Dank Frau Kanzlerin.



Josef setzt sich wieder hin und verfolgt weiter die Sitzung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 19. April 2022, 23:57

Der nächste Punkt auf der Tagesordnung ist eine Debatte zum Thema Feiertagsgesetz für den Freistaat Turanien.

Frau Kanzlerin, Sie haben das Wort.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 22. April 2022, 01:40

Danke, Herr Präsident.

Die Staatsregierung stellt jedoch vor der Debatte zum Feiertagsgesetz einen weiteren Antrag auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung.

Es soll folgender Tagesordnungspunkt aufgenommen und sofort aufgerufen werden:

- **Wahl des Kanzlers des Freistaats Turanien**

Die vordringliche Bearbeitung dieses Tagesordnungspunktes wird damit begründet, dass meine aktuelle Amtszeit regulär am 26.04.2022 endet.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 26. April 2022, 22:50

Das können wir machen, ja.

Dann bitte ich jetzt zunächst um Kandidaturen und Vorschläge für das Amt des Kanzlers.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 30. April 2022, 11:36

Wenn sich die übrigen Mitglieder des Landtags vornehm zurückhalten wollen, lassen Sie mich den Vorschlag machen: Frau Kanzlerin, würden Sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen? Ich würde das sehr begrüßen.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 30. April 2022, 21:56

Herr Präsident, ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und erkläre hiermit meine erneute Kandidatur.

Beitrag von „Günter Vossen“ vom 3. Mai 2022, 23:10



image not found or type unknown

Von der Zuschauertribüne:

Sehr gut! 🙌

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 6. Mai 2022, 01:07



image not found or type unknown

Schaut sich im Plenum um, ob es weitere Kandidaten gibt. Und schaut dann fragend und den Fortgang des Wahlverfahrens erwartend in Richtung Landtagspräsident.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 7. Mai 2022, 18:04

Es scheint keine weiteren Kandidaturen oder Vorschläge zu geben. Ich stelle fest, dass wir damit Frau Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser als einzige Kandidatin haben.

Wir kommen damit zur Wahl, die gemäß §6 der Geschäftsordnung öffentlich und analog zu namentlichen Abstimmungen durchgeführt wird. Bitte stimmen Sie jetzt ab:

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Die Wahl dauert 72 Stunden.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 7. Mai 2022, 18:51

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 7. Mai 2022, 19:42

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 9. Mai 2022, 13:58

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

Enthaltung

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 9. Mai 2022, 22:33

Wählen Sie Adelgrunde Schleutberger-Narrenhäuser zur Kanzlerin des Freistaats Turanien?

Ja

Nein

[] Enthaltung

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 11. Mai 2022, 22:43

Die Wahl ist beendet. Es wurden vier Stimmen für die Kandidatin abgegeben und keine Gegenstimmen oder Enthaltungen. Frau Schleutberger-Narrenhäuser ist damit einstimmig zu einer weiteren Amtszeit als Kanzlerin des Freistaats gewählt. Herzlichen Glückwunsch!

Frau Kanzlerin, Sie dürfen nun zu Ihrem Amtsantritt den Amtseid gemäß Art. 10 des Staatsgrundgesetzes leisten. Und falls Sie ein Wort an das Haus richten möchten, selbstverständlich auch gerne.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 12. Mai 2022, 23:32

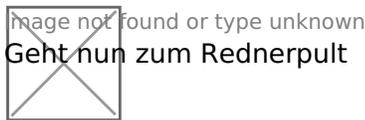
Sehr geehrter Herr Präsidewnt, werte Mitglieder des Hohen Hauses, ich möchte mich ganz herzlich für das mir mit dieser Wahl und diesem Wahlergebnis entgegen gebrachte Vertrauen bedanken.



Image not found or type unknown

Tritt vor das Plenum zum Landtagspräsidenten, legt die linke Hand auf ein historisches Exemplar der Verfassung des Freistaats und hebt die rechte zum Schwur.

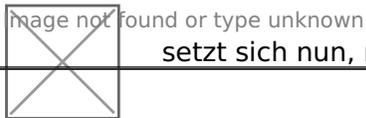
Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Freistaates Turanien zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.



Geht nun zum Rednerpult

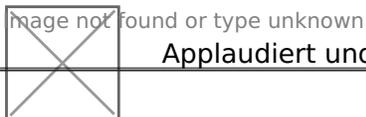
Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in dieser Amtsperiode wird es mein Ziel sein, das in mich gesteckte Vertrauen zu rechtfertigen. Der Freistaat und damit auch seine Kanzlerin stehen vor herausfordernden Aufgaben, die ich auf keinen Fall allein bewältigen kann. Die Regierung des größten, bevölkerungseichsten und wirtschaftlich stärksten Landes der Föderation ist keine One-Woman-Show, sondern eine Kollektivaufgabe. Ich bedarf daher der Unterstützung durch fähige und willige Mitstreiter, die bereit sind, sich den politischen Aufgaben zu stellen und Verantwortung zu übernehmen. Mein Ziel ist es, möglichst schnell eine handlungsfähige Staatsregierung zu bilden. Und dazu möchte ich Sie alle an dieser Stelle bitten und aufrufen, mir entweder die eigene Bereitschaft zur Mitarbeit in der Staatsregierung zu signalisieren oder mir fähige Bürger des Freistaats zu benennen, welche vielleicht keine Mitglieder des Landtags sind aber die ich möglicherweise zu diesem Thema ansprechen kann und sollte. Für seine Unterstützung wäre ich jedem Freisataatler sehr dankbar.



setzt sich nun, noch etwas einsam, auf den Kanzlerstuhl innerhalb der Regierungsbank

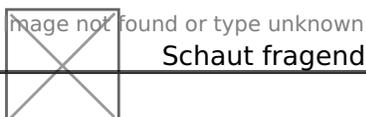
Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 13. Mai 2022, 08:33



Applaudiert und murmelt halblaut vor sich hin: "Ich stehe zur Verfügung."

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 13. Mai 2022, 13:46

Danke, Frau Kanzlerin. Falls jemand hier gleich seine Bereitschaft bekunden möchte oder einen Vorschlag für die Frau Kanzlerin hat, nur zu. Ansonsten nehme ich an, dass Sie auch einfach direkt nach der Sitzung auf sie zukommen können, oder?



Schaut fragend zur Kanzlerin.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 14. Mai 2022, 01:03

Aber selbstverständlich. Ob hier oder in der Staatskanzlei, ich habe für Vorschläge oder Bewerbungen jederzeit ein offenes Ohr.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 23. Mai 2022, 22:36

Danke, dann machen wir das so. Hier direkt scheint es im Moment keine Wortmeldungen zu geben.

Ich denke, damit können wir dann zur Debatte zum Thema Feiertagsgesetz zurückkommen. Frau Kanzlerin, bitteschön.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 26. Mai 2022, 17:48

Danke Herr Präsident.

Sehr geehrte Mitglieder des Hohen Hauses, bereits seit Januar 2019 ist das Föderationsfeiertagsgesetz in Kraft, welches die föderationsweiten gesetzlichen Feiertage regelt. Im § 3 dieses Gesetzes werden die Länder und deren Gesetzgeber ermächtigt, zusätzliche, nur im jeweiligen Land geltende Feiertage festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat der Freistaat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Nun könnte man meinen, die im Föderationsfeiertagsgesetz bestimmten 8 Feiertage seien ausreichend und benötigen für den Freistaat keiner Erweiterung. Dieser Meinung bin ich nicht, denn erstens sind 2 der Feiertage grundsätzlich Sonntage und zweitens enthält die Liste keinen Feiertag, der entweder speziell auf die Geschichte des Freistaats Bezug nimmt oder für

bestimmte Gruppen der Bevölkerung des Freistaats, wie nichtchristliche Religionsgemeinschaften oder nationale Minderheiten von großer kultureller oder identitätsstiftender Bedeutung ist. Aber auch für die große Mehrheit der Einwohner des Freistaats mit christlichem Hintergrund stehen uns noch einige hohe religiöse Feste als gesetzliche Feiertage ins Gesicht.

Meine Vorschläge für die in ein Feiertagsgesetz des Freistaats aufzunehmenden landesspezifischen Feiertage wären:

- der Ostermontag
- der Pfingstmontag
- der 2. Weihnachtstag am 26. Dezember
- der "Tag des Freistaats" am 28. August

Letzterer sollte in würdiger Form an die Schaffung des Freistaats im Jahr 2006 erinnern. Damals schlossen sich mit dem "Vertrag über die Schaffung des Freistaats Turanien" die ehemaligen Teilrepubliken der Föderation Turanischer Republiken auf dem Gebiet des so genannten Festlandturaniens zum Freistaat zusammen.

Neben diesen Vorschlägen wäre ich natürlich noch für weitere Ideen dankbar, die sich vielleicht auf bestimmte Regionen oder Volksgruppen beziehen.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 30. Mai 2022, 10:32

Ich stimme Ihnen vollumfänglich zu, verehrte Frau Kanzlerin.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 5. Juni 2022, 18:46

Meine Damen und Herren, wenn es vorerst keine weiteren Vorschläge zu Feiertagen gibt, die auf dem Gebiet des gesamten Freistaats Geltung haben sollen, möchte ich den Entwurf eines Feiertagsgesetzes einbringen, über den wir noch einmal debattieren können und dessen Abstimmung ich auch gleich beantragen möchte.

Gesetz über die Feiertage im Freistaat Turanien

- Feiertagsgesetz (FtG) -

§ 1 Gesetzeszweck

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Föderationsfeiertagsgesetzes vom 02.10.2020 (FFG) bestimmt die Landesgesetzgebung die staatliche Feiertage, die auf dem Gebiet des Freistaats Turanien gelten (Landesfeiertage).

§ 2 Landesfeiertage

Neben den föderationsweiten staatlichen Feiertagen gemäß § 2 FFG werden folgende Tage zu Landesfeiertagen bestimmt:

1. der Ostermontag
2. der Pfingstmontag
3. der Tag des Freistaats (28. August)
4. der 2. Weihnachtstag (26. Dezember)

§ 3 Satzungsermächtigung

(1) Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 FFG in Verbindung mit Artikel 22 des Staatsgrundgesetzes der Freistaats Turanien ermächtigt die Landesgesetzgebung die Präfekturen, durch Satzung weitere Feiertage zu bestimmen, welche für die Bewohner der Präfektur von herausragender historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung sind (Regionalfeiertage).

(2) Regionalfeiertage nach Absatz 1 müssen regionale Gültigkeit mindestens für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt haben.

(3) Eine Satzung nach Absatz 1 bedarf, wenn sie nicht von einer gesetzgeberischen Körperschaft gemäß dem Gebiets- und Verwaltungsstrukturgesetz (GebVerwStrG) bestätigt wurde, der Zustimmung durch den Landtag.

§ 4 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Zur Erläuterung für Paragraph 3:

Der doch recht große und durch kulturelle und religiöse Vielfalt gekennzeichnete Freistaat ist in sich ja fast schon eine Föderation. Die Präfekturen unterscheiden sich teilweise erheblich in ihren historisch gewachsenen Grundlagen. Daher sieht unser Staatsgrundgesetz die Möglichkeit der Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen an die Präfekturen vor. Der Landtag und die Staatsregierung sollten sich auch bei der Feiertagsgesetzgebung diesem Subsidiaritätsgedanken verpflichtet fühlen. Daher schlage ich vor, den Präfekturen die Möglichkeit zu geben, in eigener Souveränität sogenannte Regionalfeiertage zu bestimmen, die eben in den Präfekturen oder Teilen davon von herausragender Bedeutung sind.

Absatz 2 begrenzt die regionale Gültigkeit nach unten auf das Gebiet eines Landkreises oder eine diesen gleichgestellte kreisfreie Stadt. Damit soll eine allzu große Zersplitterung in der "Feiertagslandschaft" des Freistaats verhindert werden. Nach oben ist die Gültigkeit auf das Gebiet einer Präfektur begrenzt.

Absatz 3 soll die demokratische Legitimation der Regionalfeiertage sicherstellen. Wenn in einer Präfektur keine gesetzgeberische Körperschaft nach dem Gebiets- und Verwaltungsstrukturgesetz besteht, soll die Präfekturverwaltung zwar das Recht behalten, eine Regionalfeiertagssatzung zu erstellen. Zu ihrer Inkraftsetzung bedarf es dann jedoch noch der Zustimmung durch die nächsthöhere gesetzgeberische Körperschaft, den Landtag.

Beitrag von „Günter Vossen“ vom 6. Juni 2022, 02:32

Vier zusätzliche Tage an denen ich meine Fabriken runterfahren soll? Also ich bin dagegen.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 7. Juni 2022, 15:38

Meine Betriebe haben - mit Ausnahme des 28. August - an diesen Tagen ohnehin schon geschlossen.

Nur eine Frage zu Paragraf 3: Sind kreisangehörige Städte und Gemeinden absichtlich von der Möglichkeit eigener Feiertage ausgeschlossen?

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 7. Juni 2022, 23:43

Sehr geehrter Herr Vossen, im Freistaat waren bis zum Inkrafttreten des Föderationsfeiertagsgesetzes im Jahr 2020 auf der Grundlage alten Rechts die drei christlichen Feiertage bereits gesetzliche Feiertage. Und wie Herr Mannhardt ausführte, haben nach meiner Kenntnis große Teile von Gesellschaft und Wirtschaft diese Tage als freie Tage beibehalten, auch wenn sie im FFG nicht mehr föderationsweit als gesetzliche Feiertage bestimmt wurden. Die Festlegung von Ostermontag, Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag als Landesfeiertage spiegeln daher wietgehend die Realität auf Gesetzesebene wider. Nur der 28. August als Tag des Freistaats ist ein neuer Feiertag, der keinen religiösen Bezug hat, sondern an einen wichtigen Tag in der Geschichte des Freistaats erinnert, nämlich an seine Gründung. Und an diesen denkwürdigen Tag sollten wir uns jedes Jahr mit einem Feiertag erinnern.

Ja, Herr Mannhardt, Kommunen, die keine kreisfreien Städte sind, wurden absichtlich von der Ermächtigung für die Schaffung von Regionalfeiertagen ausgenommen. Derartige Feiertage, die ja dann auch gesetzliche Feiertage sind, sollen mindestens für einen Landkreis Gültigkeit haben. Ich habe zwar Verständnis, dass möglicherweise diese oder jene Stadt auch einen historisch bedeutsamen Gedenktag begeht und diesen auch gern als gesetzlichen Feiertag geschützt wissen möchte, nur sollten wir meiner Meinung nach halt bei der Größe der räumlichen Geltungsbereiche nach unten eine Grenze einziehen, dass nicht jedes kleine Dorf, jede Stadt oder vielleicht sogar einzelne Stadtteile ihren eigenen gesetzlichen Feiertag, mit all den daraus resultierenden Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens

festlegen. Daher halte ich den Landkreis, und eben die diesem gleichgestellte kreisfreie Stadt als akzeptable und handhabbare kleinste Einheit für den räumlichen Geltungsbereich eines Feiertags für angemessen.

[SimOff](#)

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 8. Juni 2022, 09:41

Dann danke ich Ihnen für Ihre Ausführungen, Frau Kanzlerin.

[SimOff](#)

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 14. Juni 2022, 21:23



image not found or type unknown

schaut erst fragend in die Runde und dann zum Landtagspräsidenten

Sehr

geehrter Herr Präsident, wenn es keine weiteren Fragen an die Staatsregierung oder Änderungsanträge zum Gesetzentwurf gibt, beantrage ich die Abstimmung darüber.

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 16. Juni 2022, 11:43

Meinerseits jedenfalls nicht, und wenn ich die Reaktionen richtig interpretiere, auch von keinem anderen Kollegen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte um Handzeichen, wer diesem Antrag zustimmt. Wer ist dagegen? Enthaltungen? Ich würde sagen, das ist eine Mehrheit für den Antrag.

Als nächstes wäre dann der Tagesordnungspunkt 4, eine von Josef Wedel bereits in der letzten Landtagssitzung beantragte und begonnene, aber nicht abgeschlossene Debatte zum Thema *Erweiterung des Gerichtsgesetzes oder Einführung eines Gesetzes über die Verfahren am Landgericht*, an der Reihe. Herr Wedel, mein letzter Stand war, dass Sie einen Gesetzesvorschlag unterbreitet hatten und dazu in einer Debatte Stellung nehmen wollten. Das dürfen Sie gern jetzt tun, oder uns anderweitig auf den aktuellen Stand bringen natürlich.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 17. Juni 2022, 10:32

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das ist so richtig. Ich hatte in der letzten Sitzung des Landtages bereits die Entwürfe eingebracht, welche ich nun gerne vorstellen möchte.

Hier zu habe ich die Entwürfe erneut mitgebracht.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte im Freistaat Turanien

- 1. Gerichtsänderungsgesetz (1. GerÄndG-FTur) -

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien i.d.F. vom 17.08.2019.

§ 2 Kammern am Landgericht

(1) Nach § 4 Besetzung der Gerichte wird folgender § eingefügt:

- **§ 5 Kammern am Landgericht**

(1) Am Landgericht kann für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht eingerichtet werden.

(2) Dieser Kammer gehören 3 der 5 Richter am Landgericht an. Diese werden aus der Mitte des Landgerichts die Kammer gewählt

(3) Näheres zur Kammer regelt die Geschäftsordnung des Landgericht.

(2) Der Ursprüngliche § 5 wird zu § 6.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht

- Landgerichtverfahrensgesetz -

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise für Verfahren vor dem Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetz.

§ 2 Geltung der Verfahrensregeln der Föderationsgerichtsverfassung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften aus der Föderationsgerichtsverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren

Ein Richter am Landgericht ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. bereits im Gesetzgebungsverfahren von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen is

§ 4 Akten

- (1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.
- (2) Die Akten über Verfahren nach diesem Gesetz sind gesondert aufzubewahren. Das Landgericht Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung aufzunehmen.

Teil 2 - Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz

§ 5 Antragsbefugnis

Verfahren zur Auslegung des Staatsgrundgesetz können beantragen:

1. der Landtag
2. die Staatsregierung

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz

- (1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Staatsgrundgesetz in spezifischen Rechtsfrag Antrag auf Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz gestellt werden.
- (2) Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz werden durch Beschluss erledigt. Im Tenor des ist die Auslegung der Rechtsfrage festzuhalten. Die Begründung dieser Auslegung ist im Beschluss festzuha
- (3) Ein Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz ist nicht zu eröffnen, wenn die auch andere Rechtsgebiete als das Staatsgrundgesetz betrifft.

§ 7 Verfahrensablauf

- (1) Grundsätzlich sind Verfahren über zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz schriftlich zu f
- (2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaum

§ 8 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

§ 9 Berufung; Revision

Gegen Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Teil 3 - Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz

§ 10 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, können stellen

1. jeder Bürger des Freistaat Turanien, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz im Freistaat Turanien hat
2. der Landtag
3. die Staatsregierung

(2) Eine Antragsbefugnis für Antragssteller nach Absatz 1 Nummer 1 besteht nur dann, wenn der Antragssteller durch das Landesgesetz betroffen ist oder war.

§ 11 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§ 12 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist, mindestens 24 Stunden, Gelegenheit zur Äußerung.

§ 13 Beschluss

(1) Wenn das Landgericht zur Überzeugung kommt, dass ein Gesetz nicht mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, erklärt es dieses Gesetz durch Beschluss für nichtig.

(2) Im Tenor des Beschlusses ist die für nichtig erklärte Norm/die für nichtig erklärten Normen aufzuführen. Der Nichtigkeits-Beschluss ist zu begründen.

(3) Kommt das Landgericht nicht zu dieser Überzeugung, so wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

§ 14 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 13. Der Oberste Gerichtshof der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § 13 ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 4 - Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften

§ 15 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften kann jede Gebietskörperschaft des Freistaats Turanien stellen.

(2) Gebietskörperschaften sind:

1. der Freistaat Turanien, vertreten durch die Staatsregierung
2. die Präfekturen nach § 1 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Präfekturverwaltungen
3. die Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Landratsämter

(3) Ein Streitfall kann nur dann vorliegen, wenn die Antragsstellende Gebietskörperschaft durch den Streitfall betroffen ist.

§ 16 Streitfälle

Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften können sein:

1. Einsprüche/Widersprüche gegen Disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungsakte von Staatsbehörden gegenüber Gebietskörperschaften, für welche die Mittlere Staatsbehörde die R innehat
2. Einsprüche/Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Landratsämter nach § 9 des Gesetzes Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien

§ 17 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte bei einem Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind:

1. die Antragsstellende Gebietskörperschaft und
2. die Gebietskörperschaft, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen oder die a Disziplinarische Maßnahme verfügt hat.

(2) Die Staatsregierung kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch als Verfahrensbeteiligte an teilnehmen, wenn diese nicht bereits Verfahrensbeteiligte ist. Ferner kann das Landgericht die Staatsr Verfahrensbeteiligte beiladen.

(3) Absatz 3 ist Analog auch auf Mittlere Staatsbehörden anwendbar.

§ 18 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt

§ 19 Beschluss

(1) Über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften wird durch Beschluss entschieden.

(2) Das Landgericht kann bei Streitfällen die Entscheidungen, welche Auslöser für den Streitfa Gebietskörperschaften sind, teilweise oder ganz aufzuheben. Ferner kann das Landgericht Weisungen zu des Streitfalls gegenüber Verfahrensbeteiligten erlassen.

§ 20 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 19. Der Oberste Ger Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § 19 ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Entwürfe bestehen zum einen aus einem Änderungsgesetz für das Gerichtsgesetz, welches wir 2019 in Folge der Föderationsgerichtsverfassung beschlossen hatten. Dieses Änderungsgesetz ermöglicht es dem Landgericht eine Kammer für die Verfahren nach Artikel 18 einzurichten, jedoch ist die Einrichtung dieser Kammer keine Pflicht. Der optionale Charakter der Kammer begründet sich damit, dass das Landgericht derzeit nur mit einem Richter anstelle der maximalen 5 besetzt ist und somit die Einrichtung einer Kammer mit maximal drei Mitgliedern nicht immer notwendig ist.

Der zweite Teil des Paketes besteht aus einem Gesetz, welches die Verfahren nach Artikel 18 regelt. Dieses Verfahrensgesetz hat zu Beginn den Grundlagen-Teil, in welchem übergreifende Verfahrensregeln geregelt sind. Ebenfalls ist dort verankert, dass die Verfahrensregeln aus Teil 4 der Föderationsgerichtsverfassung, solange das Verfahrensgesetz nichts anderes vorsieht, auch bei Verfahren nach diesem Gesetz ihre Gültigkeit behalten und angewendet werden sollen. Dies ist insbesondere für die Regelungen zur Verfahrensübernahme und dem Grundsatz des Antragsverfahren wichtig und richtig. Auch müssen so Fristen und Vorsitz nicht separat geregelt werden. Grundsätzlich sind die Regeln zur Berufung aus der Föderationsgerichtverfassung anzuwenden.

In den nächsten 3 Teilen werden die einzelnen Verfahrensarten behandelt, unter anderem wer Antragsbefugt ist und wer Verfahrenseteiligt ist oder werden kann. Ebenfalls werden Regelungen zur Berufung getroffen, die Revision wird bei keiner Verfahrensart zugelassen.

Bitte betrachtet beide Gesetze als reine Vorschläge und Grundlage einer Debatte über ein solches Verfahrensrecht.

Beitrag von „Julius Mannhardt“ vom 17. Juni 2022, 14:20



Setzt sich seine Brille auf und beginnt, die Entwürfe zu studieren.

Beitrag von „Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser“ vom 27. Juni 2022, 23:49

Sehr geehrter Herr Wedel, auch im Namen der Staatsregierung bedanke ich mich für die Erarbeitung Ihres Gesetzentwurfs.

Grundsätzlich kann ich diesem so zustimmen, habe aber noch einige Nachfragen bzw. Anmerkungen.

Das erste ist eher eine Stil- oder redaktionelle Anmerkung. Nach meinem Dafürhalten, sollte das erste Änderungsgesetz in der Kurzfassung nicht Gerichtsänderungsgesetz heißen, sondern Gerichtsgesetzänderungsgesetz. Wir wollen ja nicht das Gericht sondern das Gerichtsgesetz ändern.

Inhaltlich sehe ich in diesem Gesetzentwurf im neuen § 5 Absatz 2 ein Problem dahingehend, dass der neuen Verfassungsgerichtskammer fest 3 der 5 Richter des Landgerichts angehören sollen. Das Gerichtsgesetz bestimmt im § 4 Absatz 2 jedoch, dass das Landgericht aus einem Vorsitzenden und **bis zu** 4 weiteren Richtern bestehen soll. Wie steht es nach der neuen Regelung um die Bildung der Verfassungsgerichtskammer, wenn das Landgericht, wie z.B. im Augenblick nur aus dem Vorsitzenden Richter besteht? Kann dann die Kammer nach § 5 Absatz 2 nicht gebildet werden? Und ist in diesem Fall für Verfahren nach Artikel 18 Staatsgrundgesetz das Landgericht in der jeweils aktuellen Besetzung zuständig? Vielleicht sollte man die Kammerbesetzung ebenso flexibel handhaben wie die Besetzung des Landgerichts insgesamt. Oder man findet einen anderen Weg, für Verfassungsstreitigkeiten eine mindestens dreiköpfige Kammer zu bilden.

Der § 3 des Landgerichtverfahrensgesetzentwurfs bereitet mir auch einige Bauchschmerzen. Darin soll ein, oder mehrere, Richter vom Verfahren ausgeschlossen werden, die in einem Gesetzgebungsverfahren bezüglich der streitigen Sache "von Amts oder Berufs wegen" tätig

waren. Wenn man diese Bestimmung streng auslegt, könnten Richter, die zugleich Mitglieder des Landtags sind und am Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz über das verhandelt werden soll, beteiligt waren, in einem solchen Verfahren nicht mitentscheiden. Unabhängig davon, ob man schon die Abstimmung über ein Gesetz im Landtag als "Tätigwerden" im Gesetzgebungsverfahren ansieht, würden man solchen Richtern entweder das Recht zur Gesetzesinitiative einschränken oder den potenziellen Personenkreis für die Besetzung der Verfassungsgerichtskammer unnötig einschränken.

Und vorerst zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich § 10 Absatz 2 des Landgerichtverfahrensgesetzes probematisieren. Damit verwehren Sie dem einzelnen Bürger des Freistaats die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle und lassen ihm nur die konkrete Normenkontrolle offen, während Landtag und Staatsregierung die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle behalten. Die letzteren beiden sind aber gerade die Verantwortlichen für die Gesetze, über deren Vereinbarkeit mit dem Staatsgrundgesetz das Gericht befinden soll. Ich bin der Meinung, dass wir es auch jedem Bürger des Freistaats zugestehen sollten, dass er, so er die entsprechenden Kenntnisse hat, auch die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch das Gericht prüfen lassen kann, von dem er, möglicherweise auch vorerst noch, nicht direkt betroffen ist. Eher könnte ich mir eine allgemeingültige Frist für die Erhebung einer abstrakten Normenkontrollklage nach Inkrafttreten eines Gesetzes vorstellen, während eben eine konkrete Normenkontrolle unbefristet im Falle einer direkten Betroffenheit erhoben werden kann.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 29. Juni 2022, 00:03

[Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser](#)

Das erste ist eher eine Stil- oder redaktionelle Anmerkung. Nach meinem Dafürhalten, sollte das erste Änderungsgesetz in der Kurzfassung nicht Gerichtsänderungsgesetz heißen, sondern Gerichtsgesetzänderungsgesetz. Wir wollen ja nicht das Gericht sondern das Gerichtsgesetz ändern.

Da haben Sie natürlich vollkommen recht.

[Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser](#)

Inhaltlich sehe ich in diesem Gesetzentwurf im neuen § 5 Absatz 2 ein Problem dahingehend, dass der neuen Verfassungsgerichtskammer fest 3 der 5 Richter des Landgerichts angehören sollen. Das Gerichtsgesetz bestimmt im § 4 Absatz 2 jedoch, dass das Landgericht aus einem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Richtern bestehen soll. Wie steht es nach der neuen Regelung um die Bildung der Verfassungsgerichtskammer, wenn das Landgericht, wie z.B. im Augenblick nur aus dem Vorsitzenden Richter besteht? Kann dann die Kammer nach § 5 Absatz 2 nicht gebildet werden? Und ist in diesem Fall für Verfahren nach Artikel 18 Staatsgrundgesetz das Landgericht in der jeweils aktuellen Besetzung zuständig? Vielleicht sollte man die Kammerbesetzung ebenso flexibel handhaben wie die Besetzung des Landgerichts insgesamt. Oder man findet einen anderen Weg, für Verfassungsstreitigkeiten eine mindestens dreiköpfige Kammer zu bilden.

Zu diesem Punkt bin ich bereits mit meiner Erklärung zum Entwurf eingegangen. Die Bildung dieser Kammer ist keine Pflicht, da in § 5 Abs. 1 nur geregelt ist, dass diese Kammer eingerichtet werden kann. In Verbindung mit Absatz 2 entsteht auch eine Voraussetzung zur Bildung dieser Kammer, welche mindestens drei Richter am Landgericht vorsieht.

Aber ich stimme Ihnen da zu, eine flexiblere Handhabung hinsichtlich der Besetzung dieser Kammer (bis zu drei Mitgliedern) ist sicherlich vernünftig. Sodann würde ich den Entwurf auch dahingehend anpassen, dass die Bildung dieser Kammer am Landgericht zur Pflicht wird. Wie würden Sie das sehen?

[Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser](#)

Der § 3 des Landgerichtsverfahrensgesetzentwurfs bereitet mir auch einige Bauchschmerzen. Darin soll ein, oder mehrere, Richter vom Verfahren ausgeschlossen werden, die in einem Gesetzgebungsverfahren bezüglich der streitigen Sache "von Amts oder Berufs wegen" tätig waren. Wenn man diese Bestimmung streng auslegt, könnten Richter, die zugleich Mitglieder des Landtags sind und am Gesetzgebungsverfahren zu einem Gesetz über das verhandelt werden soll, beteiligt waren, in einem solchen Verfahren nicht mitentscheiden. Unabhängig davon, ob man schon die Abstimmung über ein Gesetz im Landtag als "Tätigwerden" im Gesetzgebungsverfahren ansieht, würden man solchen Richtern entweder das Recht zur Gesetzesinitiative einschränken oder den potenziellen Personenkreis für die Besetzung der Verfassungsgerichtskammer unnötig einschränken.

Ich muss gestehen, dass ich diesen Ausschlussgrund vom Verfahren absichtlich so formuliert habe. Sicherlich habe ich mit dem Tätigwerden nicht die Teilnahme an der Abstimmung an sich gemeint, sondern es bezieht sich mehr darauf, dass wenn der Richter im Landtag das Gesetz

eigens eingebracht hat oder es in einer gewissen Art und Weise durch Redebeiträge verteidigt hat oder versucht hat, Stimmen für ein Votum gegen das Gesetz zu sammeln. Die Teilnahme an der Abstimmung an sich ist für mich im Sinne des Entwurfes kein Tätigwerden, vielmehr sind es dann die Redebeiträge die einen solchen Ausschluss begründen können.

Ich sehe hier aber keine unnötige Einschränkung. Viel mehr sehe ich die Notwendigkeit für eine solche Ausschluss Regelung, da nun mal in unserem Freistaat jede eingetragene Bürgerin jeder eingetragene Bürger Mitglied des Landtages ist und die Mitgliedschaft im Landtag einer Mitgliedschaft im Landgericht nicht entgegensteht. Es kann ja am Ende nicht sein, dass ein Richter am Landgericht über die Vereinbarkeit eines Gesetzes entscheidet, an welchem er entweder mit geschrieben hat oder es eingebracht hat oder er versucht hat es zum scheitern zu bringen.

Ich bin aber offen für anderweitige Vorschläge zur Regelung eines solchen Ausschlusses.

Zitat von Adelgunde Schleutberger-Narrenhäuser

Und vorerst zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich § 10 Absatz 2 des Landgerichtverfahrensgesetzesentwurfs probematisieren. Damit verwehren Sie dem einzelnen Bürger des Freistaats die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle und lassen ihm nur die konkrete Normenkontrolle offen, während Landtag und Staatsregierung die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle behalten. Die letzteren beiden sind aber gerade die Verantwortlichen für die Gesetze, über deren Vereinbarkeit mit dem Staatsgrundgesetz das Gericht befinden soll. Ich bin der Meinung, dass wir es auch jedem Bürger des Freistaats zugestehen sollten, dass er, so er die entsprechenden Kenntnisse hat, auch die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes durch das Gericht prüfen lassen kann, von dem er, möglicherweise auch vorerst noch, nicht direkt betroffen ist. Eher könnte ich mir eine allgemeingültige Frist für die Erhebung einer abstrakten Normenkontrollklage nach Inkrafttreten eines Gesetzes vorstellen, während eben eine konkrete Normenkontrolle unbefristet im Falle einer direkten Betroffenheit erhoben werden kann.

Diesen Vorschlag werde ich gerne aufnehmen und in einem überarbeiteten Entwurf, mit allen anderen Anregungen, berücksichtigen.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 22. Juli 2022, 11:23

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte gerne meine überarbeitete Version des Entwurfes einbringen. Hinsichtlich der Kritik an dem Ausschlussgrund vom Verfahren für Richter habe ich noch keine Änderung vorgenommen, hierzu möchte ich gerne noch den Vorschlag der Frau Kanzlerin abwarten.

Die Änderungen sind farblich markiert.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte im Freistaat Turanien

- 1. **Gerichtsgesetzänderungsgesetz** (1. GerÄndG-FTur) -

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz ändert das Gesetz über die Gerichte im Freistaat Turanien i.d.F. vom 17.08.2019.

§ 2 Kammern am Landgericht

(1) Nach § 4 Besetzung der Gerichte wird folgender § eingefügt:

• § 5 Kammern am Landgericht

(1) **Am Landgericht ist für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz eine Kammer einzurichten. Diese Kammer ist alleinig für Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz zuständig.**

(2) Dieser Kammer gehören **bis zu 3 der 5** Richter am Landgericht an. Diese werden aus dem Kreis der Richter am Landgericht in die Kammer gewählt.

(2) Der Ursprüngliche § 5 wird zu § 6.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gesetz über die Verfahren nach Artikel 18 des Staatsgrundgesetz am Landgericht

- Landgerichtverfahrensgesetz -

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Verfahrensweise für Verfahren vor dem Landgericht nach Artikel 18 Absatz 1 des Staatsgrundgesetz.

§ 2 Geltung der Verfahrensregeln der Föderationsgerichtsverfassung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften aus der Föderationsgerichtsverfassung entsprechend anzuwenden.

§ 3 Ausschluss vom Verfahren

Ein Richter am Landgericht ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er

1. bereits im Gesetzgebungsverfahren von Amts oder Berufs wegen in derselben Sache tätig gewesen ist

§ 4 Akten

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) Die Akten über Verfahren nach diesem Gesetz sind gesondert aufzubewahren. Das Landgericht hat die Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung aufzunehmen.

Teil 2 - Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz

§ 5 Antragsbefugnis

Verfahren zur Auslegung des Staatsgrundgesetz können beantragen:

1. der Landtag
2. die Staatsregierung

§ 6 Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Staatsgrundgesetz in spezifischen Rechtsfrage Antrag auf Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz gestellt werden.

(2) Verfahren über die Auslegung des Staatsgrundgesetz werden durch Beschluss erledigt. Im Tenor des ist die Auslegung der Rechtsfrage festzuhalten. Die Begründung dieser Auslegung ist im Beschluss festzuhalten.

(3) Ein Verfahren zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz ist nicht zu eröffnen, wenn die auch andere Rechtsgebiete als das Staatsgrundgesetz betrifft.

§ 7 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über zur Feststellung der Auslegung des Staatsgrundgesetz schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 8 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

§ 9 Berufung; Revision

Gegen Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 ist kein Rechtsmittel zulässig.

Teil 3 - Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz

§ 10 Antragsbefugnis

- (1) Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, können stellen
1. jeder Bürger des Freistaat Turanien, wenn er seinen aktuellen Wohnsitz im Freistaat Turanien hat
 2. der Landtag
 3. die Staatsregierung
- (2) Antragssteller nach Absatz 1 Nr. 1, welche nicht direkt durch das Landesgesetz betroffen sind, können eines Monats nach Inkrafttreten des Landesgesetzes einen Antrag auf Entscheidung, ob ein Landesgesetz Staatsgrundgesetz vereinbar ist, stellen.

§ 11 Verfahrensablauf

- (1) Grundsätzlich sind Verfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Staatsgrundgesetz schriftlich
- (2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumt

§ 12 Gelegenheit zur Äußerung

Das Landgericht gibt der Landesregierung und dem Landtag binnen einer zu bestimmenden Frist, mindestens 24 Stunden, Gelegenheit zur Äußerung.

§ 13 Beschluss

- (1) Wenn das Landgericht zur Überzeugung kommt, dass ein Gesetz nicht mit dem Staatsgrundgesetz vereinbar ist, erklärt es dieses Gesetz durch Beschluss für nichtig.
- (2) Im Tenor des Beschlusses ist die für nichtig erklärte Norm/die für nichtig erklärten Normen aufzuführen. Der Nichtigkeits-Beschluss ist zu begründen.
- (3) Kommt das Landgericht nicht zu dieser Überzeugung, so wird der Antrag als unbegründet abgewiesen.

§ 14 Berufung; Revision

- (1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 13. Der Oberste Gericht der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.
- (2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 4 - Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften

§ 15 Antragsbefugnis

(1) Antrag auf Entscheidung über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften kann jede Gebietskörperschaft des Freistaats Turanien stellen.

(2) Gebietskörperschaften sind:

1. der Freistaat Turanien, vertreten durch die Staatsregierung
2. die Präfekturen nach § 1 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Präfekturverwaltungen
3. die Landkreise und kreisfreie Städte nach § 2 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien, vertreten durch die Landratsämter

(3) Ein Streitfall kann nur dann vorliegen, wenn die Antragsstellende Gebietskörperschaft durch den Streitfall betroffen ist.

§ 16 Streitfälle

Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften können sein:

1. Einsprüche/Widersprüche gegen Disziplinarische Maßnahmen und Verwaltungsakte von Staatsbehörden gegenüber Gebietskörperschaften, für welche die Mittlere Staatsbehörde die Rechtsaufsicht innehat
2. Einsprüche/Widersprüche gegen Verwaltungsakte von Landratsämtern nach § 9 des Gesetzes über die Gebietsgliederung und Verwaltungsstruktur des Freistaats Turanien

§ 17 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte bei einem Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind:

1. die Antragsstellende Gebietskörperschaft und
2. die Gebietskörperschaft, welche den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen oder die angegriffene Disziplinarische Maßnahme verfügt hat.

(2) Die Staatsregierung kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag auch als Verfahrensbeteiligte an dem Verfahren teilnehmen, wenn diese nicht bereits Verfahrensbeteiligte ist. Ferner kann das Landgericht die Staatsregierung als Verfahrensbeteiligte beiladen.

(3) Absatz 3 ist Analog auch auf Mittlere Staatsbehörden anwendbar.

§ 18 Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich sind Verfahren über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften schriftlich zu führen.

(2) Wenn das Landgericht es aber als sachdienlich ansieht, so kann eine Mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 19 Beschluss

(1) Über Streitfälle zwischen Gebietskörperschaften wird durch Beschluss entschieden.

(2) Das Landgericht hat bei Streitfällen die Befugnis Entscheidungen, welche Auslöser für den Streitfall zwischen Gebietskörperschaften sind, teilweise oder ganz aufzuheben. Ferner kann das Landgericht Weisungen zu dem Streitfall gegenüber Verfahrensbeteiligten erlassen.

§ 20 Berufung; Revision

(1) § 20 der Föderationsgerichtsverfassung gilt analog auch für Beschlüsse nach § 19. Der Oberste Gerichtspräsident der Föderation ist für Berufungen nach Satz 1 zuständig.

(2) Gegen Beschlüsse nach § x ist das Rechtsmittel der Revision unzulässig.

Teil 5 - Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beitrag von „Josef Wedel“ vom 5. Januar 2023, 11:29

Herr Präsident, wird es noch zur weiteren Aussprache kommen?